

<b>Paul Parey in Berlin.</b>	7793	<b>Otto Spamer in Leipzig.</b>	7792
Bobe, Gärtnerische Betriebslehre. Geb. 2 M 50 J. Clausen, Futter-Erfassungszahlen. 2. Aufl. Kart. 1 M.		Stodton, Die Abenteuer des Kapitän Horn. Geb. 4 M 50 J.	
<b>G. Pierson's Verlag in Dresden.</b>	7783	<b>Bernhard Tauchnitz in Leipzig.</b>	7791
Groller, Wie man Weltgeschichte macht. 3 M 50 J; geb. 4 M 50 J. Popper, Fratres sumus. 2 M; geb. 3 M. v. Siengalewicz, Donauflut. 3 M; geb. 4 M.		Harland, The lady Paramount. (T. Ed. vol. 3688.) Kipling, The Five Nations. (T. Ed. vol. 3689.)	
<b>Plon-Nourrit &amp; Cie. in Paris.</b>	7792	<b>L. v. Bangerow in Bremerhaven.</b>	7770
Ramand, Jules Ferry. 7 fr. 50 c. Monnet, Pour être adorée. 7 fr. 50 c. de Vogüé, Le Maître de la Mer. 3 fr. 50 c.		Bothe, Irrendes Licht. 4 M; geb. 5 M.	
<b>Sermann Seemann Nachf. in Leipzig.</b>	7777	<b>Oesterreichische Verlagsanstalt in Wien.</b>	U 1
Dorthe, Niki und Lucie. 2 M 50 J. Engel, Shakespeare-Rätsel. 2 M; geb. 3 M.	7783	von Schullern, Aerzte. 4. Aufl. 3 M 40 J; geb. 4 M 20 J.	
		<b>Carl Winter's Universitätsbuchhdlg. in Heidelberg.</b>	7782
		Koehler, Das deutsche Buchgewerbe im Dienste der Wissenschaft. 3 Hefte. à 1 M.	

## Nichtamtlicher Teil.

### Kreis-Verein Mecklenburgischer Buchhändler.

Haupt-Versammlung in Güstrow am 13. September 1903.

Anwesend 10 Mitglieder.

In Vertretung des Vorsitzenden eröffnet Herr G. Ruffer-Kostock die Sitzung um 12 $\frac{1}{2}$  Uhr. Er bedauert lebhaft das Fernbleiben des erkrankten Vorsitzenden J. Ritter, sowie auch die schwache Beteiligung und Interesselosigkeit der Mitglieder an der Hauptversammlung, woselbst nicht einmal die Haupt- und Residenzstadt Schwerin durch ein Mitglied vertreten war!

Es kommt alsdann der Jahresbericht zur Verlesung, der von der Versammlung genehmigt wird. Der Stand der Mitglieder ist danach augenblicklich 47.

Der Schatzmeister Herr Brückner-Neubrandenburg legt die Kassenverhältnisse dar und stellt einen Kassenbestand von 426 M 22 J fest. Die Versammlung erteilt dem Schatzmeister dankend Entlastung.

Der Antrag des Vorstands auf Annahme der Verkaufsbestimmungen nach dem Wortlaut des Börsenvereins (siehe Börsenblatt vom 1. Juli d. J.) wird genehmigt. Damit fallen die bisherigen Ausnahmebestimmungen fort und darf vom 1. Januar 1904 nur nach den vom Börsenverein festgesetzten Bestimmungen geliefert werden. Es wird beschlossen, diese Bedingungen jedem Mitglied in zwei gedruckten Exemplaren zuzusenden, wovon ein Exemplar unterschrieben an den Vorstand zurückgesandt werden muß. Außerdem soll auf Vereinskosten ein Rundschreiben zur Aufklärung über die neuen Rabattbestimmungen für das Publikum gedruckt werden, von dem jedem Mitgliede eine beliebige Anzahl zur Verfügung gestellt werden soll.

Übergehend zur Besprechung des bei B. G. Teubner erschienenen Buches von Bücher, erstattete Herr Barkentien-Kostock den Bericht. Nach längerer Debatte wurde folgende Resolution gefaßt:

»Die Versammlung des Kreisvereins mecklenburgischer Buchhändler spricht über die Büchersche Schmähchrift ihre vollste Enttäuschung aus und zwar aus dem Grunde, weil der Verfasser, ohne wirklich eingehende Kenntnisse des buchhändlerischen Betriebs und der buchhändlerischen Verhältnisse, sowie des Zueinandergreifens derselben zu besitzen, nur auf oberflächliche Gegenüberstellung verschiedener geschäftlicher Einzelheiten, die ihm teilweise nur durch tadelnswerten Vertrauensbruch zugänglich geworden sein können, die Geschäftsführung des deutschen Sortiment- und Verlagsbuchhandels auf unerhörte Weise verunglimpft. Die Versammlung fühlt sich zu dieser Resolution um so mehr berechtigt, als die Büchersche Schrift eine große Anzahl

tatsächlicher Unrichtigkeiten und falscher Berechnungen enthält.« —

Als nächstjähriger Versammlungsort wird Wismar beschlossen, wo gleichzeitig das 25jährige Bestehen des Kreisvereins gefeiert werden soll.

Schluß der Versammlung 3 Uhr.

Der Vorstand.

### Lesezirkel vor Gericht.

Die nachfolgend wiedergegebenen beiden gerichtlichen Urteile aus Berlin, mit deren letzterem die Klage endgültig abgewiesen ist, liegen der Redaktion d. Bl. zur Veröffentlichung vor:

I.

In Sachen des Kaufmanns [Buchhändlers] Friedrich Schirmer, hier, Neuenburgerstraße 14a

Klägers,

gegen den

Buchhändler Christian Germann hier, Solmsstraße 44, Beklagten,

hat das königliche **Amtsgericht I** Abt. 19 in Berlin auf die mündliche Verhandlung vom 18. April 1903 für Recht erkannt:

Der Kläger wird mit der Klage kostenpflichtig abgewiesen. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand.

Der Kläger ist Verleger der Wochenschrift »Dies Blatt gehört der Hausfrau«. Auf jedem Hefte befindet sich am Kopfe der Satz:

»Diese Zeitschrift darf bei einer Konventionalstrafe von 10 M für jeden einzelnen Fall in Lesezirkeln nicht geführt werden.«

Das gleiche Verbot befindet sich auf den Prospekten und Lieferungscheinen, durch welche Kläger sein Blatt anbietet und liefert. Der Beklagte hat das Blatt trotzdem öfters im Berliner Lokalanzeiger für seinen Journal-Lesezirkel inseriert und an Abonnenten des Lesezirkels entgeltlich leihweise abgegeben.

Der Kläger hat ihn vergeblich aufgefördert, dies zu unterlassen.

Kläger klagt deshalb und beantragt:

den Beklagten durch vorläufig vollstreckbares Urteil zu verurteilen, die Benutzung des Blattes »Dies Blatt gehört der Hausfrau« bei Vermeidung von Strafe in seinen Journal-Lesezirkeln zu unterlassen und dem Kläger den bisher entstandenen Schaden von mindestens 10 M zu ersetzen.

Kläger ist nämlich der Ansicht, daß Beklagter der Abrede zuwiderhandelt, welche zwischen dem Kläger, als Verleger, und seinem Kommissionär einerseits, und zwischen letzterem und jedem Käufer des Blattes andererseits geschlossen ist. Mindestens bestche seit 30. Dezember 1902, wo dem Beklagten vom Kläger mitgeteilt sei, daß die Hefte nur unter der ihnen aufgedruckten Bestimmung abgegeben werden dürften, ein bindendes Verhältnis zwischen den Parteien, auch habe die Firma Widisch & Co., von welcher Beklagter das Blatt beziehe, dem Beklagten gesagt, er dürfe das Blatt in Lesezirkeln nicht halten.

Der Beklagte beantragt:

die vorläufig vollstreckbare Klageabweisung. Er hält sich zum Ausleihen der Blätter in Lesezirkeln für berechtigt.

Gründe.

Der Beklagte erscheint berechtigt, das Blatt in Lesezirkeln entgeltlich zu verleihen. Ein Vertrag, wie ihn der Kläger künft-